



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur

INFORAMA
KOBÉ, Fachstelle stofflicher Gewässerschutz
Waldhof
4900 Langenthal
+41 31 636 42 40
kobe@be.ch
www.inforama.ch

Merkblatt

Version 1.1.2024

genehmigt von der Abteilung Direktzahlungen (ADZ) am **8.11.2023**

ANFORDERUNG AN DIE SUISSE-BILANZ AB KONTROLLE 2024

Inhaltsverzeichnis

Anforderung an die Suisse-Bilanz ab Kontrolle 2024	1
1 Gesetzliche Grundlagen	2
2 Suisse-Bilanz	3
3 HODUFLU	5
4 NPr-Fütterung, REB-N-Reduktion: Vollzug im Kanton Bern	7
5 Nährstoffbilanzen mit hohen Futterbau-Erträgen, Vorgehen zur Überprüfung	8
6 Berücksichtigung sehr leichter Raufutterverzehrer-Tiere in der Suisse-bilanz	9
7 Grenzen beim Phosphorhaushalt	9
8 Aktuelle Dokumente und Auskunft	10
9 Unterstützung bei Fragen und Problemen	10

1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- DZV Art 13; Anhang 1, Ziff. 2
- LWG, Art 165; DüV, Art 24b.
- Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art 14, Eidg. Gewässerschutzverordnung Art 22
- Wegleitung Suisse-Bilanz, BLW und agridea
- Wegleitung Zusatzmodule 6/7 und 8, BLW und agridea
- Wegleitung GMF, BLW und agridea

1.1 ALLGEMEINE VORGABEN

Die Berechnungen sind nach den jeweils gültigen Versionen zu erstellen.

Die Suisse-Bilanz ist jährlich zu erstellen und bei der ÖLN-Kontrolle zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

Für alle Dokumente gilt eine 6-jährige Aufbewahrungspflicht.

1.2 GÜLTIGKEIT DER VERSIONEN

Abschluss 2023	Abschluss 2024	Abschluss 2025
Suisse Bilanz - Wegleitung 1.16	Suisse Bilanz - Wegleitung 1.17	Suisse Bilanz – Wegleitung 1.18**
Suisse Bilanz - Wegleitung 1.17	Suisse Bilanz – Wegleitung 1.18**	Suisse Bilanz – Wegleitung 1.19
Lineare Korrektur 2.6 IMPEX 2.12	Lineare Korrektur 2.6 IMPEX 2.12	
Modul 8, Version 1.3	Modul 8 Version 1.4	

** Inhaltlich keine Änderung gegenüber der Version 1.17

2 SUISSE-BILANZ

2.1 DATENGRUNDLAGEN

- Flächendaten gemäss Agrardatenerhebung (GELAN) für das abgeschlossene Kalenderjahr (01.01.-31.12.).
- Tierzahlen müssen mit Angaben in GELAN übereinstimmen
 - Rindvieh, Kleinvieh und Equiden nach TVD
 - Übrige Tiere: Durchschnittsbestand gemäss GELAN (Excel-Berechnungshilfe für Schweine)
 - Mastpoulet: Berechneter Tierbestand IMPEX.
- Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen gemäss HODUFLU. [Siehe Kap. 2]
- NPr-Rationen: IMPEX und Linear gemäss Berechnung [Siehe Kap. 3]
- Erträge im Ackerbau: Standard oder Durchschnitt der letzten 3 Jahre
- Grundfutterzukauf resp. -verkauf: Effektiv oder Durchschnitt der letzten 3 Jahre.
- Düngereinsatz: Eingesetzte Dünger gemäss Aufzeichnungen (Düngereinsatzblatt, Feldkalender, Schlagkartei).
- Fläche Schleppschlauchpflicht für die Anrechnung 6kg N/ha ab Suissebilanz Version 1.17

GELAN ERHEBUNGSFORMULAR SUISSE-BILANZ

- Inklusive. NPr- und HODUFLU-Daten
- Gültig nach abgeschlossener Wintererhebung.

www.agate.ch > Kant.Datenerhebung BE:

> 1. Jahr auswählen (Rollenauswahl)

> 2. Auswertungen

> 3. Standard

> 4. Berechnung Suisse-Bilanz

> 5. Suche

> 6. Ausführen

Abbildung 1 Anleitung zur Erstellung des Erhebungsformulars Suisse-Bilanz in GELAN

2.2 MERKPUNKTE ZUR BERECHNUNG

- Die Kontrollbilanz wird nach Abschluss der Bemessungsperiode berechnet. Bemessungsperiode für Flächen, Tierbesatz und Düngereinsatz ist ausschliesslich das abgeschlossene Kalenderjahr (01.01.-31.12.).
- NPr-Daten für die Suisse-Bilanz sind in GELAN hinterlegt.
- Die total eingesetzten betriebsfremden Nährstoffe werden mit einberechnet. Phosphor aus mineralischen Düngern zu Winterkulturen sowie P aus Düngerkalk (Ricokalk) und Kompost kann auf das folgende Jahr übertragen werden.
- Für den Futterbau gelten die Höchstträge gemäss Tab. 3 der Wegleitung Suisse-Bilanz.
- Zur Suissebilanz- und GMF-Berechnung sind sämtliche Belege für Zu- und Verkäufe von Futter vorzulegen.
- Für die Suisse-Bilanz sind Grundfutterüberträge über die Jahresgrenze grundsätzlich nicht erlaubt. Bei Vorratsschwankungen in Folge betrieblicher Umstellungen kann in Ausnahmefällen ein begründetes Ausnahmegesuch bei der KOBE eingereicht werden.
- Verfahren bei Trockenheit, Hochwasser und Hagelschäden: Zusätzliche Futterzukäufe müssen explizit als solche deklariert sein (Lieferpapiere) und können wieder aus der Suissebilanz ausgebucht werden. Die durchschnittlichen Futterbauerträge dürfen die des Vorjahres nicht übersteigen.
Wichtig! Merkblatt «Bern, höhere Gewalt im Sinne von Art 106 DZV» beachten, Formular «Meldung höherer Gewalt» ausfüllen und bewilligen lassen, Schäden müssen eindeutig dokumentiert sein.

2.3 PROJEKT VEREINFACHTE SUISSEBILANZ IN GELAN, «SCHNELLTEST»

Mit der Stichtagserhebung 2024 wird der Schnelltest Suisse-Bilanz in GELAN weitergeführt. Mit dem Schnelltest wird anlässlich der Strukturdatenerhebung anhand der Strukturdaten sowie der Düngelieferungen des Vorjahres berechnet, ob der Betrieb im aktuellen Jahr zur Erfüllung des ÖLN eine vollständige Suisse-Bilanz vorlegen muss oder nicht. Der Schnelltest wird wie folgt umgesetzt:

- Der Schnelltest ist freiwillig. Wer will, kann auf den Schnelltest in GELAN verzichten und wie gewohnt eine vollständige Suisse-Bilanz rechnen.
- Der Schnelltest zeigt auf, ob der Bewirtschafter von einer weiteren Bilanzierungspflicht befreit ist oder nach wie vor eine vollständige Suisse-Bilanz gerechnet werden muss.
- Die Befreiung ist nur für die Suisse-Bilanz im Rahmen des ÖLN und nicht für die Futterbilanz für GMF gültig. Für GMF muss nach wie vor eine Futterbilanz gerechnet werden.
- Für die Berechnung werden die Strukturdaten (Flächen/Kulturen und deklarierte Durchschnittsbestände der Tiere) sowie HODUFLU-Lieferungen direkt von GELAN in den Schnelltest übertragen. Der Bewirtschafter hat lediglich den Mineraldüngereinsatz des Vorjahres zusätzlich zu erfassen.
- Bestimmte Betriebe, wie beispielsweise Bewirtschafter im ersten Übernahmejahr, sind vom Schnelltest ausgenommen.
- Bei einem positiven Schnelltest ist der Bewirtschafter von der Bilanzierung befreit und muss anlässlich der Kontrolle das Ergebnis des Schnelltests sowie die entsprechenden Unterlagen (Lieferscheine etc.) bereithalten.
- Bei einem negativen Schnelltest muss der Bewirtschafter anlässlich der Kontrolle nebst dem Ergebnis des Schnelltests, wie gewohnt eine Suisse-Bilanz sowie die notwendigen Unterlagen bereithalten.

2.4 DOKUMENTE FÜR DIE ÖLN-KONTROLLE

Zusätzlich zur aktuellen Suisse-Bilanz sind folgende Dokumente bereitzuhalten:

- Flächen und Tierdaten der Kontrollperiode aus der Agrardatenerhebung (GELAN /TVD)
- Betriebe mit NPr-Futter: GELAN-Ausdruck «Suisse-Bilanz» oder Dokumente von KOBE unterzeichnet
- Betriebe mit Mastpoulet: Berechneter Tierbestand (ab 500 MPP) mit IMPEX
- Zusammenfassung HODUFLU-Lieferungen oder GELAN-Ausdruck «Suisse-Bilanz»
- Düngereinsatzkontrolle /-journal oder Schlagkartei/Parzellenblätter
- Hofdünger Wegfuhr: Aktuelle betriebsspezifische Gehaltsberechnung (Anforderung siehe Abschnitt Hoduflu, 3.1, Gehalte)
- Kraftfutter, Mühlenebenprodukte und Grundfutter: Lieferscheine, Lieferzusammenzug oder Rechnungen.
-

GMF: Zusammenfassung der Futterlieferungen der Mühlen oder Futtereinsatzjournal und Belege sind vollständig vorzuweisen. Wird Grundfutter bei anderen Tieren als den Wiederkäuern eingesetzt (z.B. Ganzpflanzenmais für Schweine), ist dies zu belegen. Kraftfutterüberträge über die Jahresgrenze sind mit vollständigen Aufzeichnungen und Inventaren zu belegen (Nachweis verfütterte Mühlenebenprodukte und Kraftfuttermenge je Kalenderjahr).

3 HODUFLU

3.1 ERFASSEN UND BESTÄTIGEN VON LIEFERUNGEN

Der Abgeber ist für die Erfassung der Hof und Recyclingdünger innerhalb 60 Tage ab Lieferdatum - aber bis spätestens 31. Dezember - verantwortlich. Das Lieferdatum ist in jedem Fall korrekt einzugeben. Die Lieferung muss vom **Abnehmer** bis Ende Jahr bestätigt werden, damit sie angerechnet wird.

3.2 GELTUNGSBEREICH

Die Angaben in HODUFLU sind für die Berechnung der Suisse-Bilanz verbindlich. Für das ÖLN-Jahr werden Lieferungen angerechnet, welche zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember erfolgen und bestätigt sind.

3.3 GEHALTE

Betriebsspezifische Gehalte sind anzuwenden. Der abgebende Betrieb belegt die korrekten Gehalte der Vergärungs- und Recyclingdünger mit Analysen, die Gehalte der Hofdünger mit aktuellen, betriebsspezifischen Gehaltsberechnungen. Die Gehalte sind regelmässig, jedoch mindestens alle vier Jahre, den Betriebsverhältnissen (Tierzahlen, NPr-Fütterung, Vermischung, Verdünnung usw.) anzupassen. Die Analysen und Berechnungen sind für den Abnehmer via HODUFLU einsehbar und können stichprobenweise und periodisch durch die Vollzugsbehörde überprüft werden. Der Gehalt wird mit dem Programm Nachweis. Plus oder einem gleichwertigen Programm berechnet. Ausnahme: Mist von Raufutterverzehrern kann mit Standardwerten geliefert werden.

Die Umrechnung von N_{ges} zu N_{verf} wird von den Suisse-Bilanzprogrammen berechnet.

Zur Planung der anrechenbaren N_{verf} -Menge können die Werte der untenstehenden Tabelle verwendet werden:

Hofdünger Vollmist:	$N_{ges} \times (0.5 - 0.15 \times \text{Anteil OAF}) = N_{verf}$	[OAF = Offene Ackerfläche]
Übrige Hofdünger:	$N_{ges} \times (0.6 - 0.15 \times \text{Anteil OAF}) = N_{verf}$	
Gärgülle und Gärdünngülle	$N_{ges} \times (0.65 - 0.15 \times \text{Anteil OAF}) = N_{verf}$	
Gärgut und flüssiges Gärgut:	$(N_{lös} + N_{org} \times 0.25) \times 100 / N_{ges} = N_{verf}$	[Wird von HODUFLU berechnet]
Gärmist und festes Gärgut:	$N_{ges} \times 0.2 = N_{verf}$	
Kompost:	$N_{ges} \times 0.1 = N_{verf}$	
<i>Beispiel:</i>	<i>Mischgülle, 150 kg $N_{ges} \times (0.6 - 0.15 \times 40\% \text{ Anteil OAF}) = 150 \text{ kg } N_{ges} \times 0.54 = 81 \text{ kg } N_{verf}$</i>	

3.4 VORGEHEN HOFDÜNGERABGABE

- Hofdüngermengen und -gehalte berechnen.
- Produkte erfassen, aktuelle Gehaltsberechnung in HODUFLU hinterlegen, obligatorisch!
- Lieferungen erfassen (Abgeber)
- Lieferungen bestätigen (Abnehmer)

3.5 SPEZIELL ZU BEACHTEN

- **Separierung von Hofdünger**
Die Gehalte von Feststoff oder Dünngülle müssen mit mindestens 2 Analysen pro Jahr belegt werden.
- **Hofdüngerlieferungen auf Sömmerungsweiden und Heuwiesen in den Alpen, Voralpen und Jura:** Entsprechende Vorgaben der Bewilligung sind einzuhalten (Fachstelle Alpwirtschaft, INFORAMA BeO, Hondrich oder Fachstelle Alpwirtschaft, FRIJ, Courtételle)
- **Hofdüngerlieferungen an Abnehmer ausserhalb des Kantons Bern:** Befindet sich ein Abnehmer ausserhalb des Kantons Bern, müssen die entsprechenden Richtlinien und Grundsätze des Standortkantons berücksichtigt werden. Details zu den einzelnen Richtlinien können bei den jeweiligen kantonalen Stellen in Erfahrung gebracht werden.
- **Hofdüngerlieferungen von Abgebern ausserhalb in den Kanton Bern:** Befindet sich der Abgeber ausserhalb des Kantons Bern so sind die Bestimmungen bezüglich Gehalte des Kantons Bern einzuhalten (Betriebsspezifische Berechnung). Für den Support des Abgebers ist die Fachstelle im jeweiligen Kanton zuständig.
- **Hof- und Recyclingdüngerlieferungen an Private (z.B. Gärtnereien, Familiengärten, etc.):** Buchung erfolgt an den Sammelbetrieb Bern «HODUFLU» 3011 Bern. Effektiver Abnehmer in den Bemerkungen festhalten (Name, Adresse, PLZ Ort).

3.6 TERMINE

Damit eine Lieferung angerechnet werden kann, muss sie bis spätestens **31. Dezember** des laufenden Jahres erfasst und durch den Abnehmer bestätigt werden.

Der Abgeber ist verantwortlich, dass alle seine Lieferungen bis 15. Januar des Folgejahres bestätigt, korrigiert oder gelöscht sind. Ab 15. Januar des Folgejahres werden Bearbeitungsgebühren bis Fr 200.- je Buchung oder Bestätigung in Rechnung gestellt. Per 1. März werden alle unbestätigten Lieferungen gelöscht. Sobald eine Kontrolle angemeldet ist, werden keine Buchungen nachgeführt. Der Hof- oder Recyclingdünger Abgeber trägt grundsätzlich die Bearbeitungsgebühren.

4 NPR-FÜTTERUNG, REB-N-REDUKTION: VOLLZUG IM KANTON BERN

4.1 ANMELDUNG FÜR DIE ANRECHNUNG VON NPR-FUTTER IN DER SUISSE-BILANZ

Tierhaltungsbetriebe, welche die Anrechnung von NPR-Futter neu geltend machen, melden sich bei der GELAN-Herbsterhebung an. Die NPR-Vertragsart (Linear oder IMPEX, nach Tierart) wird im Rahmen der Stichtagserhebung im Februar gemeldet respektive bestätigt.

Neueinsteiger so wie Betriebe bei welchen der Schweinebestand wesentlich ändert, erstellen eine NPR-Berechnung mit einer Mindestdauer von 6 Monaten (zu bevorzugen ist vom 01.01 bis 30.6). Der Einsendeschluss ist am 31. August. Ab dem Folgejahr gilt die offizielle Bemessungsperiode des Kt. Bern.

Verspätete Anmeldungen müssen schriftlich an die KOBE eingereicht werden, solange die Bearbeitung noch möglich und plausibel ist. In diesem Fall wird eine Gebühr von Fr 200.- verrechnet.

Mit der Anmeldung akzeptiert der Tierhaltungsbetrieb, dass er nur noch Futtermittel von Futterlieferanten bezieht, die mit KOBE eine Vereinbarung abgeschlossen haben. Die Liste ist unter www.inforama.ch > ÖLN-Informationen > KOBE abrufbar.

4.2 AUFZEICHNUNGEN UND BERECHNUNGEN

Das Abschlussdatum für die NPR-Aufzeichnungen ist für den Abschluss 2024 ist der 31. Dezember 2023

Abschlussperiode REB Phasenfütterung 2023: 1.1.2023-31.12.2023, einsenden bis 28.2.2024.

Abschlussperiode REB Phasenfütterung 2024: 1.1.2023-31.12.2023, einsenden bis 31.8.2024.

Für die fachliche Plausibilitätskontrolle durch KOBE sind die Unterlagen elektronisch oder in Papierform einzureichen. Verspätet eingereichte Dokumente werden unter Verrechnung einer Gebühr von Fr 200.- bearbeitet.

Nicht eingereichte Dokumente führen zu Rückforderung von 120% der REB-N Reduktions-Beiträge in der Schweinehaltung und zur Aberkennung der NPR-Fütterung in der Suissebilanz. Achtung: Unausgeglichene Suissebilanz verursacht Kürzungen bis zur der gesamten Direktzahlungssumme. Der Landwirt/die Landwirtin ist beweispflichtig. Die relevanten Resultate der NPR-Berechnung werden im Informationssystem GELAN erfasst. Die fachliche Kontrolle der gesamten Suisse-Bilanz erfolgt im Rahmen der ordentlichen ÖLN- oder BIO-Kontrollen. Auf Anfrage gibt die KOBE den akkreditierten Kontrollstellen Auskunft. Die Aufbewahrungspflicht der Dokumente auf dem Betrieb beträgt 6 Jahre.

4.2.1 LINEARE KORREKTUR

- Lückenloses Erfassen aller eingesetzten Futtermittel inkl. Mineralstoffe, Raufutter und spezielle Streumittel auf einer Liste (Lieferzusammenfassung Mühle) oder mittels Lieferscheinen.
- Berechnen der durchschnittlichen Nährstoffgehalte der Ration jeder Tierkategorie auf Grund der tatsächlich verfütterten Mengen mit der Berechnung «Linear».
- In der jährlich zu berechnenden Suisse-Bilanz wird der durchschnittliche Tierbestand gemäss Agrardatenerhebung eingesetzt.
- Das Berechnungsblatt «Linear» ist elektronisch oder in Papierform einzureichen.
- Exceltabelle zur Ermittlung der durchschnittlichen Tierzahl bei Schweinen kann verlangt werden.

4.2.2 IMPORT/EXPORT-BILANZ

- Anfangs- und Schlussinventar für Tiere und Futtermittelvorräte. Lückenloses Erfassen aller eingesetzten Futtermittel inkl. Mineralstoffe, Raufutter und spezielle Streumittel auf einer Liste (Lieferzusammenfassung Mühle) oder mittels Lieferscheine und aller Zu- und Verkäufe von Tieren inkl. Verluste und Eigenverwertung.
- Aufzeichnungen oder Berechnung mit «IMPEX» jährlich als Excel Datei **elektronisch** einreichen.

4.3 FUTTERLIEFERANTEN:

- Futterlieferanten haben eine Vereinbarung mit der KOBE.
- Jährliche Meldung der aktuellen NPr-Futter bis 15. Januar elektronisch einsenden an KOBE. Excel-Tabelle mit folgenden Angaben:

Firma	Futtername	Nr.	Energiegehalt je kg Futter	Gr RP je kg Futter	Gr P je kg Futter	% TS
-------	------------	-----	-------------------------------	-----------------------	----------------------	------

- Unterstützung der Landwirte zum Einhalten obiger Vorschriften.
- Einhalten der Anforderungen «Futterlieferant» gemäss Wegleitung NPr-Futtereinsatz des BLW.
- Für Abschluss 2024 gilt für den Kanton Bern das einheitliche NPr-Abschlussdatum 31. Dezember 2023 (Periode für Tierzahlberechnung und NPr ist deckungsgleich).
Abgabetermin der Unterlagen bei KOBE ist der 31. August
- Abschlussperiode REB Phasenfütterung 2023: 1.1.2023-31.12.2023, einsenden bis **29.2.2024**.
- Abschlussperiode REB Phasenfütterung 2024: 1.1.2023-31.12.2023, einsenden bis 31.8.2024.

5 NÄHRSTOFFBILANZEN MIT HOHEN FUTTERBAU-ERTRÄGEN, VORGEHEN ZUR ÜBERPRÜFUNG

5.1 AUSGANGSLAGE

Die TS-Erträge für Wiesen und Weiden der aktuell gültigen Version Wegleitung Suisse-Bilanz, Tabelle 3 gelten als Maximalwerte für die ausgeglichene Nährstoffbilanz. Grundsätzlich ist die Höhenlage über Meer vom Betriebszentrum massgebend.

Ausnahmen:

- Der Betriebsleiter kann nachweisen, dass die Betriebsfläche mehrheitlich in einer tieferen Höhenstufe liegt (angepasste Höhenstufe bestimmen) oder
- Der Betriebsleiter kann nachweisen, dass die Futterbauflächen bezüglich Gründigkeit, Wasserführung, Exposition und Pflanzenbestand höhere Erträge begünstigen. Somit kann die Massgebende Höhe um max. 50 m nach unten korrigiert werden.

Der Bewirtschafter kann grundsätzlich höhere Erträge geltend machen. Werden höhere Erträge geltend gemacht, besteht jedoch eine Nachweispflicht des Bewirtschafters (Futterbaugutachten, Anhang 1 Ziff. 2.1.11 DZV)

5.2 FUTTERBAUGUTACHTEN ZUM NACHWEIS HOHER FUTTERBAUERTRÄGE

- Kann der Bewirtschafter anlässlich der Kontrolle höhere Erträge als gemäss Tabelle 3 Wegleitung Suissebilanz mit einem bestehenden Futterbaugutachten belegen, gelten diese als plausibilisiert.

- Futterbaugutachten sind bei der KOBE vor der Kontrollperiode (bis 31. Mai) in Auftrag zu geben. Das entsprechende Antragsformular kann bei der KOBE bezogen werden.
- Die festgestellten Maximalerträge des Futterbaugutachtens gelten für die beurteilte Fläche für die folgenden 10 Jahre oder bis zu einer relevanten Betriebsumstellung.
- Die ADZ hinterlegt diese Information zusammen mit dem eingereichten Futterbaugutachten als Journaleintrag in GELAN.

5.3 HOHE FUTTERBAUERTRÄGE UND KEIN FUTTERBAUGUTACHTEN BEI DER KONTROLLE

- Wenn kein Futterbaugutachten vorliegt, werden die von der Kontrollstelle beanstandeten Suisse-Bilanzen von der KOBE zuhanden der ADZ auf fachliche Richtigkeit geprüft.
- Auf Verlangen des Kantons müssen die Bewirtschafter Ihre Ertragsschätzungen mit einem Futterbaugutachten nachträglich belegen.

6 BERÜCKSICHTIGUNG SEHR LEICHTER RAUFUTTERVERZEHRER-TIERE IN DER SUISSE-BILANZ

Auf Gesuch des Bewirtschafters legt die Fachstelle stofflicher Gewässerschutz für Betriebe mit extrem leichten Rassen (Raufutterverzehrer) den Umrechnungsfaktor der entsprechenden Tierkategorie für die Angabe in der Suisse-Bilanz fest. Gesuch bestellen und einreichen bis 31. Mai bei der KOBE.

7 GRENZEN BEIM PHOSPHORHAUSHALT

7.1 GENERELLE ANFORDERUNG: P_{MAX} = 110%

Der Phosphorhaushalt darf gesamtbetrieblich höchstens eine Abweichung von +10 Prozent des Pflanzenbedarfs aufweisen. Ab 1.1.2024 gilt für alle Betriebe die 100% Anforderung an die Suissebilanz ohne Toleranz (Abschlussbilanz 2024).

7.2 VERSCHÄRFTE ANFORDERUNG BEI NEUBAUTEN: P_{MAX} = 100%

Werden bewilligungspflichtige Bauten erstellt, die eine Erhöhung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, muss zur Erfüllung des ÖLN eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht werden (Anhang 1 Ziffer 2.1.4 der DZV). Dieser Wert gilt ab dem Jahr nach der Belegung des neuen Stalles. Die ÖLN-Bilanz darf maximal bei 100 % des Phosphorbedarfes abschliessen.

7.3 AUFDÜNGUNG BEI UNTERVERSORGUNG: P_{MAX} > 100 %

Weist der Betrieb mittels fachgerecht entnommenen Bodenproben nach, dass die Böden seines Betriebs unterversorgt sind, kann ein höherer Bedarf für maximal 10 Jahre bewilligt werden (Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der DZV).

Grundsätzlich ist dazu ein gesamtbetrieblicher Düngungsplan erforderlich. Für Betriebe mit einem hohen Grünlandanteil kann die KOBE den P-Max anhand des flächengewichteten Korrekturfaktors aus den Bodenproben (respektive Mittelwert Vorrat/Verfügbar) festlegen:

Die ÖLN-Bilanz darf maximal bei dem festgelegten P_{MAX}, gemäss Bodenanalysen, abschliessen. Betriebe, welche mit dem Ziel der Aufdüngung eine Unterversorgung ihrer Böden geltend machen wollen reichen ein Gesuch an die KOBE ein, welche das genaue Vorgehen festlegt. Die Gebühr von Fr 200.- wird dem Gesuchsteller verrechnet

8 AKTUELLE DOKUMENTE UND AUSKUNFT

www.inforama.ch/oeln > Nährstoffbilanzen

9 UNTERSTÜTZUNG BEI FRAGEN UND PROBLEMEN

Fachstelle stofflicher Gewässerschutz BE und Koordinationsstelle NPr-Futter (KOBÉ)			
INFORAMA Waldhof 2 4900 Langenthal 031 636 42 50	David Burkhalter	031 636 17 26	david.burkhalter@be.ch
	Markus Gammeter	031 636 42 46	markus.gammeter@be.ch
	Tabea Stäubli	031 636 12 71	tabea.staebli@be.ch
INFORAMA Berater, Futterbaugutachten			
Rütti	Martin Zbinden	031 636 41 34	martin.zbinden1@be.ch
INFORAMA Berater, Ansprechpartner für ÖLN- und Vollzugsfragen, Berechnungen und Beratungen			
Berner Oberland	Brühlhart Joel	031 633 80 66	joel.bruehart@be.ch
Schwand	Reto Dänzer	031 636 41 10	reto.daenzer@be.ch
Rütti-Seeland	Barbara Mosimann	031 636 41 10	barbara.mosimann@be.ch
Waldhof	Markus Gammeter	031 636 42 46	markus.gammeter@be.ch
Emmental	Hans Erhard	079 363 60 10	hans.erhard@be.ch
Beratungsringe, ÖLN Pflanzenbau und Tierhaltung, Berechnungen und Beratungen			
Waldhof	Team IP-Ring Waldhof	031 636 42 50 079 445 08 73	waldhof@ipringe.ch www.ipringe.ch
Beratungsring Gemüse	Martin Keller & Team Beratungsring	032 313 77 66 078 751 46 78	martin.keller@beratungsring.ch www.beratungsring.ch
Helpdesk Agate für Zugangsfragen zu Agate			
Agate Helpdesk		0848 222 400	info@agatehelpdesk.ch
Amt für Landwirtschaft, Abteilung Direktzahlungen für Betriebsregistrierung			
Betriebsanerkennung	Hans Jörg Muggli	031 636 13 60	hansjoerg.muggli@be.ch
Amt für Wasser und Abfall für Fragen zu Vergärung und Kompostierung			
Siedlungs- und Grünabfälle	Marc Häni	031 633 39 55	marc.haeni@be.ch